

Dokumenten-Nr.	TR-3.02	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Hinweise zum Schutz von Entsorgungsanlagen bei Tiefbauarbeiten	

Inhalt	Seite
1. Geltungsbereich.....	2
2. Pflichten der Bauunternehmen bei Tiefbauarbeiten.....	2
3. Auskunft über die Entsorgungsanlagen der WAD GmbH (Schachterlaubnis).....	2
4. Baubeginnanzeige.....	3
5. Überwachung und Aufsicht bei Maßnahmen.....	3
6. Hinweise zur Durchführung von Bauarbeiten.....	3
7. Freilegen von Entsorgungsanlagen.....	4
8. Beschädigungen von Entsorgungsanlagen.....	4
9. Maßnahmen bei Beschädigung oder Zerstörung.....	4
10. Verfüllen der Baugruben.....	5

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkersrode
Datum	22.06.2023	10.07.2023 13:42	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung Technischer Betrieb		Seite 1 von 5

Dokumenten-Nr.	TR-3.02	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Hinweise zum Schutz von Entsorgungsanlagen bei Tiefbauarbeiten	

1. Geltungsbereich

Nachfolgende Hinweise und Festlegungen gelten für Arbeiten im Bereich der ober- und unterirdischen Abwasserentsorgungsanlagen der WAD GmbH einschließlich der Fernmelde-, Steuer- und Stromversorgungskabel der WAD GmbH in diesem Bereich.

2. Pflichten der Bauunternehmen bei Bauarbeiten

Jeder Bauunternehmer hat bei der Durchführung von Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdischer Ver- und Entsorgungsanlagen zu rechnen und die entsprechend erforderliche Sorgfalt zu wahren, um Beschädigungen an diesen Anlagen zu vermeiden.

Das bauausführende Unternehmen ist daher verpflichtet, sich vor Baubeginn Gewissheit über die Lage der Ver- und Entsorgungsanlagen zu verschaffen und diese für die Dauer der Bauausführung in geeigneter Weise zu schützen.

Das Unternehmen hat seine Mitarbeiter und Subunternehmen entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Die Anwesenheit eines Beauftragten/Mitarbeiters der WAD GmbH entbindet das bauausführende Unternehmen nicht von der Überwachungspflicht und Verantwortung für angerichtete Schäden an den Anlagen der WAD GmbH.

Im Bereich unserer Entsorgungsanlagen ist grundsätzlich so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Entsorgungsanlagen bei der Ausführung der Bauarbeiten ständig gewährleistet bleiben.

Im Hinblick auf die Erkundigungs- und Sicherungspflicht ist der Bauunternehmer verpflichtet, rechtzeitig vor Baubeginn eine aktuelle Auskunft über die unterirdischen Entsorgungsanlagen der WAD GmbH (Schachterlaubnisschein) einzuholen. Sollte sich das Baufeld so ändern bzw. erweitern, dass es von der ursprünglichen Auskunft nicht erfasst ist, so muss eine erneue Auskunft beantragt werden.

Zur Beachtung: Erlaubnisscheine für Erdarbeiten verlieren 6 Monate nach Ausstellung ihre Gültigkeit!

3. Auskunft über die Entsorgungsanlagen der WAD GmbH (Schachterlaubnis)

Die WAD GmbH übermittelt dem Antragsteller in den Unterlagen zur Schachterlaubnis hinreichend genaue Auskünfte über die Lage und die Tiefe der im Baubereich vorhandenen Entsorgungsanlagen (soweit dies anhand der vorliegenden Bestandsunterlagen der WAD GmbH möglich ist).

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkersrode
Datum	22.06.2023	10.07.2023 13:42	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung Technischer Betrieb		Seite 2 von 5

Dokumenten-Nr.	TR-3.02	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Hinweise zum Schutz von Entsorgungsanlagen bei Tiefbauarbeiten	

Die Lage und Tiefe der Entsorgungsanlagen können sich durch Bodenabtragungen oder durch Aufschüttungen bei Maßnahmen von Dritten nach der Verlegung und Einmessung der Kanalisation verändert haben.

Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Entsorgungsanlagen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä.) selbst Gewissheit zu verschaffen.

4. Baubeginnanzeige

Die Aufnahme der Tiefbauarbeiten im Bereich der Entsorgungsanlagen ist der WAD GmbH rechtzeitig - in der Regel zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten - anzuzeigen.

Das Einholen von Auskünften über Entsorgungsleitungen gilt noch nicht als Baubeginnanzeige!

5. Überwachung und Aufsicht bei Maßnahmen

Die Bauarbeiten dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht durchgeführt werden. Dabei sind die von der WAD GmbH erteilten Auflagen einzuhalten.

Notwendige Änderungen an den Anlagen während des Bauvorhabens sind im Vorfeld mit der WAD GmbH abzustimmen.

Armaturen, Kanaldeckel und sonstige zur Entsorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen während der Bauzeit zugänglich bleiben.

Hinweisschilder, Vermessungspfähle oder andere Markierungen an abwassertechnischen Anlagen dürfen nicht ohne Zustimmung der WAD GmbH versetzt, verändert oder entfernt werden.

6. Hinweise zur Durchführung von Bauarbeiten

Die einschlägigen Normen der DIN bzw. der DWA insbesondere die Normen DIN EN 752, DIN EN 1610 / DWA - A 139, DWA-M 162, DIN 1986, DIN 4124 sind bei Bauarbeiten im Bereich unserer Entsorgungsanlagen zwingend zu beachten und einzuhalten.

Bei Leitungstiefen unserer Anlagen $\geq 1,25\text{m}$ ist der minimale seitliche Abstand zu den parallelen Neuverlegungen anderer von $0,5 \cdot \text{Nennweite Entsorgungsleitung} + 1,0\text{ m}$ mittig zur Entsorgungsleitungsachse einzuhalten.

Bei Leitungstiefen $< 1,25\text{ m}$ beträgt der Mindestabstand zwischen Außenkante des Kanals und anderen Medien $0,8\text{ m}$. Gleiches gilt für Druckleitungen sowie Fernmelde, Steuer - und Stromversorgungskabel der WAD GmbH.

Bei Querungen anderer Medien mit unseren Anlagen sind grundsätzlich $0,2\text{ m}$ Mindestabstand einzuhalten.

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkersrode
Datum	22.06.2023	10.07.2023 13:42	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung Technischer Betrieb		Seite 3 von 5

Dokumenten-Nr.	TR-3.02	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Hinweise zum Schutz von Entsorgungsanlagen bei Tiefbauarbeiten	

Nicht zulässig sind durch oberirdische oder unterirdische Bauwerke (Fundamente, Hochbauten, Masten u. ä.) entstehende Krafteinwirkungen die unsere Entsorgungsanlagen negativ beeinflussen. Der waagerechte seitliche Abstand von $0,5 \cdot \text{Nennweite} + 0,4$ auf Kanalsohlhöhe ist in diesen Fällen einzuhalten.

Insbesondere sind bei Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden sowie dem Einpflegen von Leitungen vor Baubeginn die erforderlichen Abstimmungen mit der WAD GmbH zu treffen.

Von dieser Vorschrift abweichende Auflagen/technische Bedingungen sind schriftlich zu vereinbaren.

7. Freilegen von Entsorgungsanlagen

Entsorgungsanlagen dürfen **nur durch Handschachtung freigelegt** werden.

Freigelegte Leitungen, Bauwerke oder Kabel sind vor jeglicher Beschädigung zu schützen und gegen Lageänderungen fachgerecht zu sichern und zu stabilisieren. Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Entsorgungsanlagen, die nicht im Schachterlaubnisschein dokumentiert sind, angetroffen bzw. freigelegt, so ist die WAD GmbH unverzüglich zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit der WAD GmbH Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

8. Beschädigungen von Entsorgungsanlagen

Jede Beschädigung oder unbeabsichtigte Freilegung einer der WAD GmbH zuzuordnenden Anlage ist unverzüglich zu melden → **Havarietelefon: 0172 3578636**

9. Maßnahmen bei Beschädigung oder Zerstörung

Wenn ein Kanal oder eine Druckleitung beschädigt worden ist, so dass Abwasser austritt oder austreten kann oder anderweitige Gefährdungen bestehen, sind sofort Vorkehrungen zur Sicherung von Personen und zur Verringerung von Gefahren oder Schäden an Anlagen bzw. Schutzgütern Dritter zu treffen:

- Bei ausströmendem Abwasser besteht die Gefahr der Ausspülung und Unterspülung sowie der Überflutung, deshalb sind gefährdete Bereiche wie tiefliegende Räume und Baugruben von Personen zu räumen.
- Bei freigelegten oder beschädigten Kabeln besteht die Gefahr eines elektrischen Stromschlages.
- Die Gefahrenbereiche sind entsprechend zu räumen und weiträumig abzusichern.
- Die Schadenstellen sind abzusperren und vor dem Zutritt unbefugter Personen zu sichern.
- Die WAD GmbH ist unverzüglich unter der **Havarie-Nr. 0172 3578636** zu benachrichtigen.

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkersrode
Datum	22.06.2023	10.07.2023 13:42	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung Technischer Betrieb		Seite 4 von 5

Dokumenten-Nr.	TR-3.02	Technische Richtlinie	
Revision-Nr.	1	Hinweise zum Schutz von Entsorgungsanlagen bei Tiefbauarbeiten	

- Falls erforderlich sind auch Polizei und /oder Feuerwehr benachrichtigen.

10. Verfüllen der Baugruben

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach fachgerechter Instandsetzung oder Auswechslung und nur mit Zustimmung der WAD GmbH erfolgen.

Bei der Baugrubenverfüllung sind die a.a.R.d.T. anzuwenden, insbesondere die DIN EN 1610 in der jeweils aktuellen Fassung.

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	Mario Mensinger	Michael Weber	Jens Burkersrode
Datum	22.06.2023	10.07.2023 13:42	19.07.2023 11:50
Verteiler	Abteilung Technische Verwaltung, Abteilung Technischer Betrieb		Seite 5 von 5